



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2016
COM(2016) 423 final

2016/0195 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der
Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Vorschlag geht auf ein Mandat des Rates vom 9. Oktober 2008 zurück, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, Verhandlungen über eine Aktualisierung des bestehenden Abkommens zwischen der EU und Kanada über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen aufzunehmen. Insbesondere sollen Bestimmungen aufgenommen werden, auf deren Grundlage die Wettbewerbsbehörden beider Seiten Beweismittel austauschen können, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen gesammelt haben.

Das bestehende Kooperationsabkommen mit Kanada wurde im Juni 1999 geschlossen. Damals wurde der Austausch von Beweismitteln zwischen den Vertragsparteien nicht als notwendig erachtet. Inzwischen ist die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde aber häufiger und geht inhaltlich tiefer. Nun sieht man, dass eine wirksame Zusammenarbeit ohne die Möglichkeit eines Informationsaustauschs mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde stark erschwert ist. Die vorgeschlagenen Änderungen an dem bestehenden Abkommen, werden der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde den Austausch von Beweismitteln ermöglichen, die beide Seiten im Zuge ihrer Ermittlungen erlangt haben. Dies wird insbesondere in all den Fällen hilfreich sein, in denen ein mutmaßliches wettbewerbswidriges Verhalten Auswirkungen auf transatlantische Märkte oder Weltmärkte hat. Viele weltweite oder transatlantische Kartelle sind auch in Kanada tätig, so dass die Kommission die Chance haben wird, über Kanada Zugang zu weiteren Informationen über diese Kartelle zu erhalten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Zusammenarbeit mit Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten ist heute bei Untersuchungen des internationalen Wettbewerbs gängige Praxis. Neben dem Abkommen mit Kanada hat die Europäische Union auch mit den Vereinigten Staaten, Japan, Korea und der Schweiz einschlägige Kooperationsabkommen geschlossen. Das Abkommen mit der Schweiz ist das fortschrittlichste, denn es enthält bereits Bestimmungen über den Austausch von Beweismitteln. Durch die vorgeschlagene Aktualisierung würde das Abkommen mit Kanada auf denselben Stand kommen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Wettbewerbspolitik soll dazu beitragen, dass die Märkte Verbrauchern, Unternehmen und der gesamten Gesellschaft mehr Vorteile bringen. Daher ist sie auf die weiter gefassten Ziele der Kommission ausgerichtet, insbesondere auf die Ankurbelung der Beschäftigung, des Wachstums und der Investitionen. Die Kommission verfolgt dieses Ziel, indem sie das Wettbewerbsrecht durchsetzt, Verstöße ahndet und auf internationaler Ebene eine Wettbewerbskultur fördert.

Das vorgeschlagene Abkommen wird die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde verbessern. Letztlich ist es für Verbraucher in der EU und in Kanada von Vorteil, wenn Verstöße gegen das

Wettbewerbsrecht besser aufgedeckt und geahndet werden und dadurch eine stärkere Abschreckung erreicht wird. Eine wirksamere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts führt zu offeneren und stärker vom Wettbewerb geprägten Märkten, auf denen Unternehmen freier aufgrund ihrer Leistung untereinander konkurrieren und dadurch Wohlstand und Arbeitsplätze schaffen können. Zudem erhalten die Verbraucher eine größere Auswahl zu niedrigeren Preisen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für das Handeln der Union sind die Artikel 103 und 352 AEUV. Artikel 103 ist die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Artikel 101 und 102. Artikel 352 ist die Rechtsgrundlage der Verordnung 139/2004 (Fusionskontrollverordnung). Das vorgeschlagene Abkommen bezieht sich auch auf die Zusammenarbeit bei Untersuchungen in Fusionskontrollfällen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Initiative fällt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU, da sie sich auf Wettbewerbsregeln bezieht, die für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Somit ist das Subsidiaritätsprinzip nicht anwendbar.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die EU geht mit dieser Initiative nicht weiter als nötig, um die angestrebte Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde zu erreichen. Die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit ist nur im Wege eines internationalen Abkommens zwischen der EU und Kanada möglich.

Das vorgeschlagene Abkommen regelt die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde und betrifft nur die von der Kommission behandelten Fälle. Das vorgeschlagene Abkommen bezieht sich nicht auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch Mitgliedstaaten, da es sich nicht auf die von den Mitgliedstaaten behandelten Fälle bezieht.

- **Wahl des Instruments**

Die Kommission benötigt eine ausdrückliche rechtliche Genehmigung, um rechtlich geschützte Informationen an die kanadische Wettbewerbsbehörde weiterleiten zu können. Nicht verbindliche Rechtsinstrumente („Soft Law“) wie eine Verwaltungsvereinbarung würden keine ausreichende Grundlage bieten, um von den Bestimmungen über das Berufsgeheimnis in Artikel 28 der Verordnung 1/2003 und in Artikel 17 der Verordnung 139/2004 (Fusionskontrollverordnung) abzuweichen. Das angestrebte Ziel kann daher nur durch ein förmliches internationales Abkommen erreicht werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Mitgliedstaaten wurden regelmäßig über die Verhandlungsfortschritte informiert und auch das Europäische Parlament ist über die Initiative unterrichtet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Mit der Initiative wird das Mandat des Rates vom Oktober 2008 umgesetzt. Grundlage des Mandats waren Informationen, die im Zuge der praktischen Umsetzung des Abkommens von 1999 von beiden Wettbewerbsbehörden gesammelt worden waren.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich. Das vorgeschlagene Abkommen entspricht den Anweisungen des Ratsmandates. Es gab keine anderen Optionen zu dessen Umsetzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das vorgeschlagene Abkommen wurde sprachlich an die Entwicklungen angepasst, die das europäische Datenschutzrecht seit Inkrafttreten des bestehenden Abkommens von 1999 durchlaufen hat. Da die für den Austausch bestimmten Beweismittel persönliche Daten umfassen können, wurden zudem detaillierte Bestimmungen über den Datenschutz in den Anhang zum Abkommen (Anhang C) aufgenommen.

Damit die Ausübung der Verteidigungsrechte stets gewahrt ist, sieht der Abkommensentwurf vor, dass die übermittelnde Behörde sicherstellen muss, dass die von ihr gesandten Informationen auch in ihren eigenen Verfahren im Einklang mit ihren eigenen Verfahrensrechten und -privilegien verwendet werden könnten (Artikel VII Absatz 7).

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das vorgeschlagene Abkommen hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da das Abkommen nur die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde betrifft, ist keine Durchführung seitens der Mitgliedstaaten erforderlich.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Verhandlungsparteien ließen den Wortlaut des bestehenden Abkommens im Prinzip unverändert und fügten nur die Bestimmungen zur Festlegung des Rahmens für die Erörterung, Übermittlung und Nutzung rechtlich geschützter Informationen hinzu. Wo es erforderlich war, wurde der Wortlaut an die Entwicklung der Rechtsvorschriften (Verabschiedung neuer Wettbewerbsvorschriften, neue Nummerierung des AEUV) angepasst und veraltete Bestimmungen wurden entfernt. Die Änderungen spiegeln zudem die Entwicklungen im europäischen Datenschutzrecht seit Inkrafttreten des Abkommens wieder.

In Artikel I Buchstabe f wird der Begriff „im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen“ definiert, auf die der neu vereinbarte Austauschmechanismus anwendbar sein wird.

Artikel VII legt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Informationsaustausch fest:

- Die Parteien können alle im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen erörtern und ihre Meinungen austauschen (Artikel VII Absatz 2).
- Wenn beide Behörden dieselbe oder eine verbundene Verhaltensweise untersuchen, können sie bereits vorliegende und im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen auf Ersuchen an die jeweils andere Behörde zum Zwecke einer etwaigen Nutzung als Beweismittel weiterleiten (Artikel VII Absatz 4).
- Die Parteien erörtern oder übermitteln keine Beweismittel, die durch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien verankerten Rechte und Privilegien (z. B. das Auskunftsverweigerungsrechts zur Vermeidung der Selbstbelastung oder das Zeugnisverweigerungsrechts des Anwalts) geschützt sind (Artikel VII Absatz 7) oder im Rahmen ihrer Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden (außer mit Zustimmung des Beteiligten, der die Information übermittelt hat) (Artikel VII Absatz 9).

- Die Übermittlung von Informationen liegt immer im Ermessen der übermittelnden Behörde; es besteht keine Verpflichtung dazu (Artikel VII Absatz 8).

Artikel VIII enthält die Vertraulichkeitsbestimmungen und die Voraussetzungen für die Verwendung der nach Artikel VII übermittelten Informationen durch die Vertragspartei, die die Informationen erhält:

- Die erörterten oder erhaltenen Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur unter bestimmten Bedingungen offengelegt werden (Artikel VIII Absatz 2).
- Nach Artikel VIII dürfen die Informationen nur für die im Ersuchen angegebenen Zwecke und für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften durch die empfangende Behörde verwendet werden (Artikel VIII Absatz 8).
- Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln) darf die Kommission der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats keine Informationen übermitteln, die möglicherweise für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden. Da Kanada Kartelle strafrechtlich verfolgt, musste unbedingt sichergestellt werden, dass das Abkommen nicht über die Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden der Europäischen Union hinausgeht. Der Abkommensentwurf besagt daher, dass keine auf der Grundlage des Abkommens übermittelten Informationen für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden dürfen (Artikel VIII Absatz 9).
- Da die für den Austausch vorgesehenen Beweismittel persönliche Daten umfassen können, enthalten Artikel VIII Absatz 5 und Anhang C detaillierte Bestimmungen über den Schutz persönlicher Daten.

Artikel IX gilt insbesondere für die EU. Er regelt die Übermittlung von Unterlagen zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wie auch zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.

Selbst wenn nichts an der Struktur des Abkommens geändert wurde, so sind die Änderungen doch so zahlreich, dass ein Abkommen, in dem alle Änderungen Artikel für Artikel aufgelistet würden, unpraktisch wäre. Daher muss aus technischen Gründen ein neues Abkommen geschlossen werden, das das bestehende Abkommen aufhebt und nicht nur Änderungen in das bestehende Abkommen aufnimmt. Artikel XIV Absatz 5 sieht daher vor, dass das vorgeschlagene Abkommen das bestehende Abkommen von 1999 aufhebt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 103 und 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 20XX/XXX des Rates [...] ¹ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts am [...] unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel XIV des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor. ²

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ Beschluss 20XX/XXX des Rates vom [...] über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union (ABl. L).

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.